

Dokument	<b>HAVE 2020 S. 184</b>
Autor	<b>Silja-Lea Häuptle</b>
Titel	<b>Nicht jede Regelverletzung im Fussball ist strafbar</b>
Seiten	<b>184-188</b>
Publikation	<b>Haftung und Versicherung</b>
Herausgeber	<b>Verein Haftung und Versicherung</b>
ISSN	<b>1424-926X</b>
Verlag	<b>Dike Verlag AG</b>

## Nicht jede Regelverletzung im Fussball ist strafbar

**Zusammenfassung und Anmerkungen zum wegweisenden Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Strafkammer, vom 29. Mai / 3. Juni 2019, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts [6B 1060/2019 vom 15. Januar 2020](#)**

Silja-Lea Häuptle\*

### I. Sachverhalt

Am 28. Mai 2016 fand ein 4.-Liga-Fussballspiel zwischen dem FC D. und dem FC C. statt. Dabei kam es zu einem Zusammenstoss zwischen A., Stürmer des FC D., und B., Torwart des FC C., als B. einen Angriff von A. abwehren wollte. Der Torwart wurde für seine Aktion vom Schiedsrichter mit einer gelben Karte verwarnt. Die Staatsanwaltschaft warf dem Torwart B. in der Folge zusammengefasst vor, er habe den Stürmer A. bei seiner Abwehraktion mit gestrecktem Bein in einer Höhe von 60 bis 90 cm über dem Boden am rechten Knie getroffen. Dadurch habe A. eine Fraktur des Schienbeinkopfes erlitten. B. habe um das Verletzungsrisiko seiner Abwehraktion gewusst. Er habe aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf vertraut, dass die von ihm als möglich vorhergesehene Verletzung seines Gegenspielers nicht eintreten werde. Durch eine andere Abwehraktion, namentlich durch Hineinrutschen mit dem Fuss am Boden (Spagat) oder durch Zulassen eines Tores, wäre die Verletzung von A. vermeidbar gewesen.

Der Einzelrichter des Kreisgerichts Wil sprach den Torwart B. am 18. Oktober 2017 der fahrlässigen Körperverletzung schuldig. Nachdem B. gegen dieses Urteil Berufung erhoben hatte, sprach ihn das Kantonsgericht St. Gallen mit Entscheid vom 29. Mai / 3. Juni 2019 vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung frei. Das Bundesgericht schliesslich wies eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde des Stürmers A. vollumfänglich ab und stützte damit den Freispruch der Vorinstanz.

### II. Rechtliche Erwägungen des Kantonsgerichts St. Gallen

Das Kantonsgericht St. Gallen erachtete aufgrund der Schwere der von A. erlittenen Verletzungen den tatbestandsmässigen Erfolg einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 [StGB](#) als gegeben (vgl. E.III./2 f.).

**HAVE 2020 S. 184, 185**

In Bezug auf die für die Erfüllung des Tatbestandes notwendige Sorgfaltspflichtverletzung erwog das Kantonsgericht St. Gallen in rechtlicher Hinsicht:

---

\* Rechtsanwältin, Rechtsdienst Marktbereich Nicht-Leben Schweiz der Helvetia Versicherungen, St. Gallen.

«E. III./4.a) Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss [Art. 125 StGB](#) setzt im Weiteren voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind ([BGE 135 IV 56 E. 2.1](#); [127 IV 62 E. 2d](#); je mit Hinweisen).

b) Mannschaftssportarten wie Fussball oder Eishockey bergen, weil der Kampf «Mann gegen Mann» geht, ein Verletzungsrisiko, das die Spieler bis zu einem gewissen Grad bewusst eingehen. Die stillschweigende Einwilligung in das Risiko findet seine Grenzen an der jedem Spieler auferlegten Sorgfaltspflicht, sich sowohl an die Spielregeln zu halten wie auch den allgemeinen Grundsatz «neminem laedere» zu beachten, also «fair» zu spielen (vgl. BSK [StGB-Roth/Berkemeier](#), a.a.O., Vor Art. 122 N 22 f.). Bei der Festlegung des zulässigen Verhaltens und der zu respektierenden Sorgfaltspflichten sind vorliegend neben dem genannten Grundsatz insbesondere die vom International Football Association Board (IFAB) festgelegten Spielregeln heranzuziehen. Massgebend sind im vorliegenden Fall die Fassung für die Saison 2015/16 bzw. die Spielregeln der FIFA 2015/16 (nachfolgend «Spielregeln»). Wird eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet, so darf keine stillschweigende Einwilligung in das der sportlichen Tätigkeit inwohnende Risiko einer Körperverletzung angenommen werden ([BGE 134 IV 26 E. 3.2.4](#)). Damit eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist, ist somit eine absichtliche bzw. grobe Regelverletzung erforderlich, die auch bzw. gerade auf den Schutz der Spieler abzielt. Die Grenze zwischen strafbaren und straflosen Körperverletzungen ist schwierig zu ziehen. Im konkreten Fall ist stets zu prüfen, ob die zugefügte Körperverletzung noch als sportartspezifisches Risiko bezeichnet werden kann oder ob sie darüber hinausgeht (zum Ganzen: BSK [StGB-Roth/Berkemeier](#), a.a.O., Vor Art. 122 N 22 mit Hinweisen). Je krasser ein Spieler die Regeln verletzt, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der anderen Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden und desto eher erscheint eine strafrechtliche Ahndung des foulenden Spielers angezeigt ([BGE 134 IV 26 E. 3.2.5](#)).»

### III. Beweiswürdigung und relevanter Sachverhalt

Unbestritten waren zunächst in Bezug auf den Sachverhalt der Zusammenprall zwischen dem Torwart und dem Stürmer an sich sowie die vom Stürmer erlittene Knieverletzung. Gestützt auf die Aussagen des Stürmers A. schloss das Kantonsgericht sodann, der Beschuldigte habe nicht mit Absicht gehandelt. Zu klären war jedoch die Frage, ob die Verletzung durch den Zusammenprall mit dem Torwart oder durch den nachfolgenden Sturz des Stürmers A. entstand. Ausserdem war umstritten, ob der Beschuldigte eine den Schutz des Privatklägers vor Verletzungen bezweckende Spielregel in grober Weise missachtet bzw. ob er diese derart krass verletzt hatte, dass nicht mehr von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden konnte.

Da keine Videoaufnahmen des Vorganges vorlagen, würdigte das Kantonsgericht die Aussagen des Stürmers A., des Torwarts B., des Schiedsrichters und weiterer Spielbeteiligter. Es berücksichtigte ausserdem neben verschiedenen ärztlichen Berichten auch die von den Parteien angegebenen medizinischen Internetseiten. Das Kantonsgericht schloss, dass nicht mit der gemäss [Art. 10 Abs. 3 StPO](#) erforderlichen Gewissheit festgestellt werden könne, dass sich der Sachverhalt so abgespielt habe, wie er in der Anklageschrift und den vorinstanzlichen Erwägungen dargestellt werde. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Höhe ab Boden, auf welcher der Torwart den Stürmer getroffen haben soll sowie der genauen Kontaktstelle am Bein des Stürmers. Die Vorinstanz war hier noch zum Ergebnis gelangt, die Sohle des Torwarts sei von rechts oben auf das angeblich angewinkelte Knie des Stürmers getroffen, wodurch der Oberschenkelknochen auf den Schienbeinknochen gedrückt worden sei, dies in der Luft, mindestens 60 cm ab Boden. Ausserdem erachtete das Kantonsgericht die Ursache des Bruchs – herbeigeführt durch die Kollision selbst oder andernfalls durch den daraufhin folgenden Sturz – als nicht erstellt. Das Kantonsgericht würdigte sodann das dynamische Spielgeschehen, das sich unmittelbar vor dem Tor abgespielt habe: Während der Stürmer versucht habe, den Ball ins Tor zu schieben, habe der Torwart versucht, ebendies zu verhindern. Es könne davon ausgegangen werden, dass beide Protagonisten mit vollem Einsatz gespielt hätten, da es sich nicht um eine belanglose Spielsituation gehandelt habe. Die Spieler hätten in einem Bruchteil einer Sekunde Chancen und Risiken

abwägen und Entscheidungen treffen müssen, wobei sich der Torwart entschieden habe, seine Füße für die Verhinderung des Tors einzusetzen. Unbestritten sei, so das Kantonsgericht, dass er nicht aggressiv oder absichtlich gehandelt habe (vgl. E. III./4.e ff.).

Das Kantonsgericht hätte allenfalls bereits hier in dubio pro reo auf einen Freispruch erkennen können, da es den angeklagten Sachverhalt (Höhe Bein ab Boden / Stelle, an welcher der Stürmer vom Torwart getroffen wurde / Ursache des Bruchs durch Zusammenprall oder anschliessenden Sturz) nicht als erstellt erachtete. So oder so erkannte das Kantonsgericht aber die Tragweite seines Urteils und prüfte in der Folge die hier besonders interessierende Frage, nämlich ob dem beschuldigten Torwart eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden könne. Dazu hielt es in rechtlicher Hinsicht Folgendes fest:

«E. III./4/h/aa) Bei begangenen Sportverletzungen ist – wie bereits erwähnt – der Inhalt der Sorgfaltspflicht unter Berücksichtigung der konkreten Spielregeln, der Umstände und den persönlichen Verhältnissen des Spielers zu bemessen. Ausgangspunkt für die Bemessung der konkreten Sorgfaltspflicht bildet vorliegend insbesondere die Regel Nr. 12 betreffend Fouls und unsportliches Betragen (Spielregeln, S. 37 ff.). Danach wird ein Spieler des Feldes verwiesen, wenn er unter anderem ein grobes Foulspiel oder eine Tätlichkeit begeht (Spielregeln, S. 40). Ergänzt wird die Regel durch Auslegungsrichtlinien im zweiten Teil des Dokuments (Spielregeln, S. 119 ff.). Als Zweikampf gilt der Kampf um Raum in Ballnähe mit Körperkontakt, jedoch ohne den Einsatz von Armen und Ellbogen. Im Zweikampf als unzulässig und als Vergehen gelten ‹Fahrlässigkeit›, ‹Rücksichtslosigkeit› sowie ‹brutales Spiel› (Spielregeln, S. 120):

– ‹Fahrlässigkeit› (engl. ‹charging in a careless manner›) liegt vor, wenn ein Spieler unachtsam, unbesonnen oder unvorsichtig in einen Zweikampf geht. Fahrlässige Fouls ziehen keine disziplinarische Massnahme nach sich, sondern lediglich einen Freistoss (Spielregeln, S. 119 sowie S. 37 ff.).

– ‹Rücksichtslosigkeit› (engl. ‹charging in a reckless manner›) liegt vor, wenn ein Spieler ohne jede Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen seines Einsteigens für seinen Gegner vorgeht. Rücksichtslose Fouls ziehen als disziplinarische Massnahme eine Verwarnung (gelbe Karte) nach sich (Spielregeln, S. 119).

– ‹Brutales Spiel› (engl. ‹charging using excessive force›) bzw. ein ‹grobes Foulspiel› (engl. ‹serious foul play›) liegt vor, wenn ein Spieler übertrieben hart in einen Zweikampf geht und die Verletzung des Gegners in Kauf nimmt. Brutales Spiel bzw. ein grobes Foul zieht einen Feldverweis (rote Karte) nach sich (Spielregeln, S. 40, S. 119 und S. 128). Gefährdet ein Spieler in einem Zweikampf die Gesundheit seines Gegners, ist dies als grobes Foul zu ahnden. Namentlich begeht derjenige Spieler ein grobes Foul, der im Kampf um den Ball von vorne, von der Seite oder von hinten mit einem oder beiden Beinen in einen Gegenspieler hineinspringt und durch brutales Spiel die Gesundheit des Gegners gefährdet (Spielregeln, S. 128).

bb) Diese Terminologie lässt sich allerdings nur bedingt mit der Verschuldensabstufung des Strafrechts in Verbindung bringen. Eine Lehrmeinung vertritt die Ansicht, wonach die Problematik der meisten Sportregeln und auch der Fussballregel 12 darin liegt, dass viele generalklauselartige Formulierungen verwendet werden und verwendete Begriffe wie ‹Fahrlässigkeit›, ‹Rücksichtslosigkeit›, ‹grob› oder ‹gesundheitsgefährdend› weder definiert werden, noch einem gesetzestechnischen Analogieschluss zugänglich sind. Sportregeln wie die Spielregel 12 sind nicht auf die Haftungsfrage ausgerichtet, sondern auf den Spielablauf und dessen Regulierung durch den Schiedsrichter. Dazu kommt, dass auch die Spielregel 12 nicht alle möglichen Konstellationen sportartgerecht abdeckt. Damit gilt auch im Fussball Folgendes: Der Entscheid durch das Gericht nach einem Foul gründet auf einer einzelfallbezogenen Ermittlung von Sorgfaltspflichten (vgl. Thaler, in: Causa Sport 2006, Der Traum vom Fussballweltmeistertitel: Wieviel Einsatz und Risiko ist zulässig, um zu siegen? Eine international-haftungsrechtliche Betrachtung des Fouls, S. 172 ff., S. 178 f. mit Hinweisen).

cc) Für eine strafrechtliche Verurteilung ist, wie bereits dargelegt, entweder eine absichtliche oder grobe bzw. krasse Regelverletzung gefordert (BSK [StGB-Roth/Berkemeier](#), a.a.O., Vor Art. 122 N 23, m.w.H.; vgl. [BGE 134 IV 26 E. 3.2.5](#)). Die Annahme einer strafrechtlich relevanten Vorwerfbarkeit bei Überschreitung der Grenzen liegt umso näher, je mehr beim Angriff spielbezogene Ziele in den Hintergrund treten und desto direkter der Wille des foulenden Spielers auf den Körper des Gegners gerichtet ist (Koch/Krämer, in: Causa Sport 2010, Sportspezifische Anwendung des Strafrechts im Fussball, S. 302, 308). Gemäss Bundesgericht gehören gerade die zwangsläufig einhergehenden ‹normalen› Fouls und Verletzungen zum sportartspezifischen Grundrisiko ([BGE 134 IV 26 E. 3.2.5](#)). Für die Ermittlung der Art der Regelverletzung ist die wegleitende Einschätzung des Schiedsrichters beizuziehen (vgl. BSK [StGB-Roth/Berkemeier](#), a.a.O., Vor Art. 122 N 23, m.w.H.; BGer [6B 52/2019](#)).»

**HAVE 2020 S. 184, 187**

In seiner anschliessenden Würdigung ging das Kantonsgericht zunächst auf den Umstand ein, dass der Schiedsrichter die Aktion des beschuldigten Torwarts mit einer gelben Karte geahndet hatte. Das Gericht verwies ausserdem auf die Matchberichterstattung der eigenen Mannschaft des Stürmers A., in welcher das

von diesem geltend gemachte grobe Foul ebenfalls nicht als solches aufgefasst worden sei und der Zusammenprall eben gerade nicht im Einzelnen habe rekonstruiert werden können. Das Kantonsgericht widersprach auch der Schlussfolgerung der Vorinstanz, der Schiedsrichter hätte die rote statt der gelben Karte zeigen müssen. Die Vorinstanz war diebsbezüglich der Ansicht gewesen, es habe ein aussergewöhnliches Zweikampfeignis vorgelegen, da die Trainer nach dem Zusammenprall Schreie von A. gehört hätten. Schliesslich machte das Kantonsgericht deutlich, dass nur aufgrund der Umstände des Vorfalls beurteilt werden könne, ob das Verhalten des schädigenden Spielers über das sportartspezifische Risiko hinausgehe. Nicht entscheidend seien die Folgen des Verhaltens für den Geschädigten. Die Verletzungsfolgen allein begründeten keinen Anscheinsbeweis für eine strafrechtliche Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein schuldhaftes Verhalten.

Das Kantonsgericht hielt dem beschuldigten Torwart sodann zugute, dass es ihm darum gegangen sei, ein Tor zu verhindern, seine Beine nicht auf den Stürmer, sondern auf den Ball gerichtet gewesen seien und seine Aktion einzig dem Ball gegolten habe. Es könne nicht angenommen werden, dass der Torwart absichtlich in die Beine des Stürmers gesprungen sei. Es sei zudem von einem flachen Hineingehen in den Ball auszugehen, wobei der Torwart im Gegensatz zum Stürmer noch an den Ball gekommen sei, die beiden sich also im Kampf um den Ball befunden hätten.

Im Weiteren wies das Kantonsgericht ausdrücklich darauf hin, dass ein Fussballspieler Torchancen auch dann zu verhindern versuchen dürfe, wenn er dabei einen körperlichen Kontakt riskiere. Denn gerade in solchen Situationen trete das Wesen des Fussballspiels als Kampfspiel in den Vordergrund, in dem es darum gehe, schneller als der Gegner am Ball zu sein und das Letzte an Gewandtheit und Schnelligkeit herauszuholen. Dass der Versuch des beschuldigten Torwarts, den Ball aus der Gefahrenzone zu befördern, aus Gründen der Fairness hätte unterbleiben müssen, könne aufgrund des Dargelegten nicht angenommen werden.

Da im vorliegenden Fall nicht einmal der Zusammenprall eindeutig rekonstruierbar war und dem Torwart im Ergebnis keine Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden konnte, sprach das Kantonsgericht St. Gallen den Torwart vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung frei.

#### **IV. Urteil des Bundesgerichts [6B 1060/2019 vom 15. Januar 2020](#)**

Das Bundesgericht schliesslich wies die vom Stürmer vorgebrachten Rügen betreffend die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, die Verletzung von [Art. 182 StPO](#) sowie die Verletzung des Willkürverbots als unbegründet ab und bestätigte damit die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz. Es zitierte in den wesentlichen Punkten die Erwägungen des Kantonsgerichts St. Gallen, weshalb vorliegend auf eine weitere Erörterung des Urteils des Bundesgerichts verzichtet wird.

#### **V. Anmerkungen**

Der Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen sowie das Urteil des Bundesgerichts, das den vorinstanzlichen Entscheid in allen Punkten stützt, ist zu begrüssen. Erfreulich ist zudem, dass sowohl das Kantonsgericht als auch das Bundesgericht auf die Unterschiede zu [BGE 145 IV 154](#) hinweisen. In diesem Leitentscheid ging es zwar ebenfalls um eine Verletzung, die ein Spieler während eines Fussballspiels erlitten hatte. Auch hier war der Vorfall mit einer gelben Karte geahndet worden. Allerdings beurteilte der Schiedsrichter in jenem Fall das Verhalten des Beschwerdeführers (Feldspieler), der dem ballführenden gegnerischen Feldspieler mit gestrecktem Bein den Knöchel brach, klar als gefährliches Spiel. Der Beschwerdeführer berührte den Ball nach eigenen Angaben selbst nicht mehr und erkannte sein Spiel im Nachhinein ebenfalls als gefährliches Verhalten.

Fussball, wie auch Handball, Eishockey etc. sind dynamische und körperbetonte Sportarten, die davon leben, dass die Spieler mit vollem Einsatz von Kraft und Geschicklichkeit spielen und in Sekundenbruchteilen Entscheidungen treffen müssen. Zweikämpfe gehören dazu und machen ein spannendes Spiel gerade aus. Die Spieler nehmen dabei auch im Rahmen der Spielregeln gewisse Verletzungen in Kauf. Beim von den Gerichten zu beurteilenden Sachverhalt ging es um eine geradezu typische Situation im Fussball: Der Stürmer bekommt den Ball zugespielt und zieht mit dem Ball in den Strafraum auf das Tor zu und der Torwart rennt ihm entgegen. Letzterer will schneller am Ball sein als der Stürmer und versucht schliesslich im letzten Moment durch ein gezieltes Hineinrutschen an den Ball zu kommen, diesen abzulenken und das Tor zu verhindern. Dass bei einer solchen äusserst dynamischen Spielsituation einer der beiden Spieler unglücklich getroffen und verletzt werden kann, versteht sich von selbst. Diese Möglichkeit wohnt solchen Spielsituationen «Mann gegen Mann» inne. Eine so eingetrete-

ne Verletzung, auch wenn sie für den einzelnen Spieler folgenschwer sein kann, gehört aber gerade zum spieltypischen Risiko.

Dass die Gerichte bei Körperverletzungen auf dem Fussballplatz den Sachverhalt jeweils genau analysiert und nicht etwa einfach auf das Vorliegen einer Verwarnung und den eingetretenen Erfolg abgestellt haben, hat in der Sportwelt für Aufatmen gesorgt. Denn Verwarnungen mittels einer gelben Karte kommen im Fussball häufig vor. Damit werden gerade auch Aktionen bestraft, die eben zum sportartspezifischen Risiko zählen, aber strafrechtlich nicht relevant sind. Hätten Kantons- und Bundesgericht anders entschieden, wäre schon bald nicht mehr auszuschliessen gewesen, dass sich jeder Spieler – vom Amateur bis zum Profi – bereits mit der Teilnahme an einem Fussballspiel dem Risiko einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt hätte. Überspitzt gesagt stünde der Sportler – aus seiner Sicht – damit vor jedem Spiel bereits mit «einem Bein im Gefängnis» und als Konsequenz hätte – um es auf die Spitze zu treiben – überlegt werden müssen, ob jeder Spieler vor einem Spiel im Sinne eines strafrechtlich zu berücksichtigenden Rechtfertigungsgrundes eine ausdrückliche Einwilligungserklärung hätte abgeben müssen, wonach er einfache Körperverletzungen, die innerhalb des sportartspezifischen Risikos liegen, in Kauf nehme. Dies hätte den Mannschaftssport in der Schweiz auf allen Ebenen betroffen und grundlegend verändert.

Es ist auch daran zu erinnern, dass die Spieler innert Sekundenbruchteilen das Verhalten der Gegenspieler abschätzen und hierauf reagieren müssen. Dass dabei keine sorgfältige Entscheidungsfindung und Abwägung der Handlung unter Einbezug von allen Eventualitäten möglich ist, ist augenscheinlich. Es kann auch bei absolut regelkonformem Verhalten dazu kommen, dass der Torwart, anstatt den Ball abzuwehren oder wegzuspielen, den Gegner unabsichtlich unglücklich trifft. Solange es sich um eine spieltypische Handlung ohne schädigende Absicht handelt, ist es richtig, bei Verletzungen den schädigenden Spieler nicht zu kriminalisieren. Dazu zählen auch die überwiegende Mehrheit der mit einer gelben Karte geahndeten Verstösse. Es darf nicht sein, dass aufgrund der Schwere der Verletzung auf die Schwere der Tat geschlossen wird.

Viele Mannschaftssportarten sind dynamisch und körperbetont. Nach den oben zitierten Entscheiden dürfen sowohl Breiten- als auch Profisportler weiterhin ihrem Sport frönen, ohne eine grundsätzliche Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung zu haben. Dies kommt zudem auch den Zuschauern zugute, die sich weiterhin auf packende Zweikämpfe freuen dürfen.